



Bundestagswahl am 26.09.2021 - Wahlergebnis in der Gemeinde Wurmberg

Wahlberechtigte:	2308
Zahl der Wähler/innen:	1901
Wahlbeteiligung:	82,37%

		Summe				Summe	
C	ungültige Erststimmen	22		E	ungültige Zweitstimmen	20	
D	gültige Erststimmen	1879		F	gültige Zweitstimmen	1881	
Gültige Erststimmen entfallen auf:		%		Gültige Zweitstimmen entfallen auf:		%	
		Summe				Summe	
D1	Krichbaum, Gunther	628	33,42	F1	CDU	538	28,60
D2	Mast, Katja	310	16,50	F2	SPD	353	18,77
D3	Aeffner, Stephanie	229	12,19	F3	GRÜNE	215	11,43
D4	Semet, Rainer	200	10,64	F4	FDP	250	13,29
D5	Zimmer, Diana	367	19,53	F5	AfD	368	19,56
D6	Celik, Meltem	19	1,01	F6	Die Linke	25	1,33
D7	Ebner, Matthias	43	2,29	F7	Tierschutzpartei	32	1,70
D8	Krenz, Alexander	17	0,90	F8	Die Partei	15	0,80
D9	Zeitler, Sabine	35	1,86	F9	Freie Wähler	22	1,17
				F10	Piraten	5	0,27
				F11	ÖDP	1	0,05
				F12	NPD	0	0,00
				F13	DiB	2	0,11
				F14	MLPD	0	0,00
				F15	DKP	0	0,00
D16	Dufke, Susanne	15	0,80	F16	dieBasis	14	0,74
				F17	Bündnis C	13	0,69
D18	Kubisch, Andreas	16	0,85	F18	Bürgerbewegung	18	0,96
				F19	Bündnis 21	0	0,00
				F20	LKR	0	0,00
				F21	Die Humanisten	0	0,00
				F22	Gesundheitsforschung	4	0,21
				F23	Team Todenhöfer	1	0,05
				F24	Volt	5	0,27
D25	Herrlinger, Siegmund	0	0,00				



Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr

Zentrale 9449-0 · Fax 9449-40
info@wurmberg.de

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner, Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt,
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter, Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung,
- Bauanträge / Wohnbauförderung

Ortsbauamt

Herr Stübner, Zi. 6 stuebner@wurmberg.de 9449-14

- Kommunale Liegenschaften
- Hoch- und Tiefbau

Kämmerei

Frau Frommer, Zi. 8 frommer@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle, Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 · Fax: 9449-50

Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Frau Britsch, Frau Opfer, Frau Wolf

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen
(z.B. Toto Lotto, Buchverkauf, Reinigungsannahme)

Öffnungszeiten:

Mo, Di u. Fr 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 17.00 Uhr
Mi 07.30 - 13.00 Uhr
Do 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Sa 09.30 - 12.00 Uhr
nur Dienstleistungen der Deutschen Post und Toto Lotto!!!

Bauhof, Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, info@zvbh.de
75449 Wurmberg, Tel. 07044 - 903194, Fax 07044 - 9039516

Gemeindevollzugsbediensteter für Heimsheim,
Mönsheim und Wurmberg, Dirk Albrecht 0159 / 04237136

Wassermeister (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr,
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

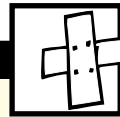
Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



Im Notfall – Notrufnummern

POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) **110**
 Polizeiposten Niefern-Öschelbronn Schulstr.6/1 07233 / 3399
 Polizeirevier Mühlacker Hindenburgstr.100 07041 / 9693-0
 FEUERWEHR **112**
 (Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Pforzheim e.V.

Kronprinzenstr. 22

■ Rettungsdienst/Krankentransport 19 222
 ■ Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240
 ■ Hausnotruf 07231/373-285
 ■ Wohnberatung für Senioren
 und Menschen mit Behinderung 07231/373-236

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/905080

- Alten- und Krankenpflege
- Nachbarschaftshilfe
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen
- Tagespflege

Lehmgrube 1/1, Mönsheim info@diakonie-heckengaeu.de

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker **07041/814690**

- Beratung und Hilfen im Alter: 07041/8974 5023
 - Demenzzentrum: 07041/8974 500
 - Pflegestützpunkt: 07041/8974 5022

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt Frauenhaus 07231/42865-0

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit 07231/566 196-0

und Existenzsicherung

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

Tagesmutter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis

Hohenzollernstr. 34, Pforzheim 07231/308 70

Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041 6057

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft /

Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB.

Goethestr. 41, Pforzheim

07231/42865-0

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr

Telefon: 0171 / 8025110

Tägliche Bereitschaft



Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:
 Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420
 Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)

Störungshotline Strom 0800 / 3629477

Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP 0800 / 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044/914934

Wurmberg, Gollmerstr. 14

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01.11.2015, darf die Meldebehörde Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, sowie Datum und Art des Jubiläums veröffentlichen und an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln.

Künftig aber dürfen nur noch Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung und die Übermittlung an Presse und Rundfunk dürfen nicht erfolgen, soweit eine Auskunftssperre besteht oder der Betroffene mitteilt, dass die Veröffentlichung seiner Daten unterbleiben soll.

Einwohner der Gemeinde Wurmberg, die im **Jahre 2021 und künftig 70 Jahre oder älter werden oder ein Ehejubiläum (ab Goldener Hochzeit) begehen** und eine Veröffentlichung durch Presse und Rundfunk nicht wünschen, werden gebeten, dies mindestens acht Wochen vor dem Jubiläum dem Bürgermeisteramt Wurmberg (Frau Weidner), mit nachfolgend abgedrucktem Formular mitzuteilen.

Abmeldung meines Geburtstages (ab 70 Jahre) bzw. Ehejubiläums

Name:

Anschrift:

Geburtstag am: **Ehejubiläum am:**

Veröffentlichung im Ortsblatt: ja / nein

Veröffentlichung in Zeitung: ja / nein

Die Abmeldung soll für immer gelten ja / nein

Datum und Unterschrift:.....

.....
Bitte hier ausschneiden



Amtliche Bekanntmachungen

Schulverband „Heckengäu“

Am **Dienstag, 12. Oktober 2021, um 19.00 Uhr**, findet im **Bürgersaal Wiernsheim (Dreilindenweg 3)** eine Sitzung der **Verbandsversammlung** des Schulverbandes „Heckengäu“ statt.

Tagesordnung öffentlich:

1. Vandalismus Frühjahr 2021
 - Unterrichtung der **Verbandsversammlung** über die Schäden und Maßnahmen sowie deren Regulierung
2. Corona-Pandemie
 - Informationen zu aktuellen Beschaffungen
3. Bündnis inklusive Beschulung
 - Informationen über den aktuellen Stand und das weitere Vorgehen
4. Spendenannahme
5. Verschiedenes

Gezeichnet: Karlheinz Oehler, **Verbandsvorsitzender**



Amtliche Berichte

Brennholzverkauf

Aus dem Gemeindewald Wurmberg steht Brennholz zum Verkauf. Aufgrund der Corona Situation muss der Verkauf wieder direkt zum Festpreis erfolgen. **Interessenten können sich an Förster Müller unter 0173/3027070 wenden.**

Bei der Aufarbeitung von Brennholz durch Privatpersonen kommt es häufig zu schweren Unfällen. Vielfach wird nicht die erforderliche Schutzkleidung getragen oder es wird unsachgemäß mit der Motorsäge umgegangen. Da der Gemeindewald nach PEFC-Standards zertifiziert ist, müssen bestimmte Regeln eingehalten werden. Die Motorsägenarbeiten bei der Aufarbeitung dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die an einem Motorsägen-grundlehrgang teilgenommen haben und die erforderliche Schutzkleidung tragen.

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Sitzung am 23.09.2021

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Quellenäcker II“

- a) **Behandlung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 4 Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

b) Satzungsbeschluss

Zu a)

Der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg billigte in öffentlicher Sitzung am 22.07.2021 den erneuten Bebauungsplanentwurf „Quellenäcker II“ und den erneuten Entwurf der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften, jeweils mit Begründung einschließlich der

Anlagen unter Berücksichtigung der kenntlich gemachten Änderungen und Ergänzungen.

Ferner beschloss der Gemeinderat in der Sitzung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Quellenäcker II“ mit Begründung vom 22.07.2021, einschließlich der Anlagen sowie der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB. Der Beschluss umfasste auch die Festlegung, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des erneuten Bebauungsplanentwurfs abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung sowie die Frist zur Stellungnahme drei Wochen beträgt.

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung (Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg) vom 30.07.2021 fand die öffentliche Auslegung des erneuten Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften im Zeitraum vom 09. – 30.08.2021 statt. Die Benachrichtigung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 05. – 30.08.2021.

Die im Rahmen der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat das beauftragte Büro Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH in einer Abwägungstabelle zusammengestellt. In Spalte 2 der Abwägungstabelle ist die Stellungnahme im Originaltext dargestellt, in Spalte 3 ist der Abwägungsvorschlag der Verwaltung und in Spalte 4 die Beschlussempfehlung enthalten.

Der Gemeinderat hat über die eingegangenen Anregungen zu beschließen und dabei öffentliche Belange sowie unterschiedliche Interessen untereinander und gegeneinander abzuwägen.

Frau Bettina von Kraack-Peiffer vom Büro Baldauf ist in der Sitzung anwesend und gibt dem Gremium die notwendigen Erläuterungen an.

Zu b)

Nach Behandlung der Stellungnahmen ist der Beschluss des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften als Satzungen vorgesehen. Die Satzungstexte liegen dem Gemeinderat vor.

Die Satzungsbeschlüsse sind im Anschluss ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Die Endfassung des Bebauungsplans mit zeichnerischem Teil, planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, Begründung, schalltechnischer Untersuchung, artenschutzfachlicher Potenzialanalyse, faunistischen Untersuchungen, Baugrundgutachten und Entwässerungskonzept liegt dem Gemeinderat ebenfalls vollinhaltlich vor.

Beschluss:

Zu a)

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander stimmt der Gemeinderat den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den im Zuge der öffentlichen Auslegung der erneuten Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Quellenäcker II“ gem. §§ 4 Abs. 3, 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 4 Abs. 3, 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Beschlussempfehlung zu.

Zu b)

Der Bebauungsplan „Quellenäcker II“ in der Fassung vom 22.07.2021 und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 22.07.2021 werden nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) jeweils als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

jeweils 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Bürgermeister Teply ergänzt, er gehe nunmehr von einer zeitnahen Fertigstellung der Entwurfsplanung für die Erschließung des Baugebiets und deren Vorstellung im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung im November aus. Die Ausschreibung der Erschließungsarbeiten könne dann noch vor Weihnachten veröffentlicht werden und bis Ende Januar 2022 dauern. Nach Zustimmung zum Vergabevorschlag durch den Gemeinderat im Februar wäre voraussichtlich Mitte April 2022 als Beginn für die Erschließungs-

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht e. K. · Kerschensteiner Str. 10

75417 Mühlacker · Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

arbeiten realistisch. Das Planungsbüro Klinger und Partner gehe von einer Bauzeit von 15 Monaten aus.

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Bei den Zeitelbäumen“

- a) Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen**
- b) Billigung des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der Örtlichen Bauvorschriften**
- c) Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Zu diesem Tagesordnungspunkt sind Frau Harriet Marina-Reitz vom Planungsbüro Schöffler.Stadtplaner.Architekten, Karlsruhe und Herr Dr. Thomas Dopfer von der ESB Kommunalprojekt AG anwesend und informieren mittels Präsentationen über das bisherige Verfahren und den aktuellen Stand der Planung.

Zu a)

In öffentlicher Sitzung am 30. Juni 2020 beschloss der Gemeinderat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, für das Gebiet „Bei den Zeitelbäumen“ einen Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB aufzustellen.

Auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt verfahrensgegenständlichen städtebaulichen Konzeptes beschloss der Gemeinderat in der Sitzung am 30. Juni 2020 ferner, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung sowie zusätzlich in Form einer Offenlage der Planunterlagen im Rathaus Wurmberg durchzuführen. Außerdem wurde festgelegt, parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zu beteiligen und deren Stellungnahmen einzuholen.

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg vom 04. September 2020 fand die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 17. September 2020 in der Turn- und Festhalle sowie durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rathaus Wurmberg sowie in elektronischer Form auf der Website der Gemeinde Wurmberg im Zeitraum 14. September 2020 bis einschließlich 16. Oktober 2020 statt. Zeitlich parallel dazu erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die im Rahmen dieser Beteiligungsrunde eingegangenen Stellungnahmen hat das Planungsbüro Schöffler. Stadtplaner.Architekten, Karlsruhe, in einer Abwägungstabelle zur Zwischenabwägung zusammengefasst und mit entsprechenden Bewertungsvorschlägen versehen. Frau Marina-Reitz vom Büro Schöffler gibt dem Gremium die notwendigen Erläuterungen, so dass der Gemeinderat anschließend über die Abwägungsvorschläge Beschluss fassen kann.

Zu b)

Infolge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zum einen verschiedene Fachgutachten erstellt (Auflistung siehe weiter unten im Text).

Zum einen führten die Erkenntnisse und Ergebnisse aus diesen Gutachten, insbesondere im Hinblick auf die Aspekte Staub und Schallschutz, zu notwendigen Änderungen am städtebaulichen Konzept, zum anderen konnten die Projektentwickler mit Eigentümern an das seitherige Plangebiet angrenzender Grundstücke Einigung über eine sinnvolle Erweiterung und Arrondierung des Gebiets erzielen. Die Größe des Gebiets beträgt nunmehr ca. 1,5 ha statt zuvor ca. 1,2 ha. Dadurch ändert sich folglich auch die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Bei den Zeitelbäumen“.

Auf der Grundlage des fortgeschriebenen städtebaulichen Konzepts hat das Büro Schöffler nunmehr den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften nebst Anlagen erstellt.

Im Einzelnen liegen dem Gremium folgende Unterlagen vor:

- Bebauungsplan, zeichnerischer Teil (Entwurf in der Fassung vom 14.09.2021)
- Bebauungsplan, Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung (Entwurf in der Fassung vom 15.09.2021)
- Artenschutzgutachten vom 23.11.2020 (Beck&Partner, Erläuterungstext und drei Formblätter)
- Umweltbericht und Grünordnungsplan vom 15.09.2021 (Faktorgrün)
- Verkehrs- und Schallgutachten vom 15.09.2021 (Köhler & Leutwein, 2 Erläuterungstexte)
- Geruchs- und Staubgutachten vom 03.09.2021 (iMA Richter&Röckle)
- Baugrund-/Erschließungsgutachten vom 29.01.2021 (Institut Dr. Haug)

Die notwendigen Erläuterungen hierzu werden in der Sitzung ebenfalls durch Frau Marina-Reitz vom Büro Schöffler gegeben.

Zu c)

Eine positive Beschlussfassung durch den Gemeinderat unter vorstehend Buchst. b) vorausgesetzt, sind als nächster Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften mit der Begründung nebst Anlagen und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Gleichzeitig holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Im Anschluss an den Vortrag von Frau Marina-Reitz und Herrn Dr. Dopfer hat das Gremium die Möglichkeit, ergänzende Fragen zu stellen, wovon auch rege Gebrauch gemacht wird.

Gemeinderat Marcus Mauroschat (FWV) möchte wissen, wo der Unterschied zwischen einer Lärmschutzwand – wie hier im Gebiet geplant - im Vergleich zu einem Lärmschutzwall liegt.

Herr Dr. Dopfer erläutert, dass bei einer Lärmschutzwand auch lichtdurchlässige Elemente (Glaselemente) möglich seien, was bei einem Lärmschutzwall (aufgeschüttete und bepflanzte Erde) nicht der Fall sei. Ein Wall mit seiner notwendigen Hangneigung beanspruche zudem grundsätzlich eine größere Grundfläche als eine senkrechte aufragende Wand.

Gemeinderat Felix Bechtle (NWV) erkundigt sich, ob in diesem Baugebiet auch die Berücksichtigung einer Kindertageseinrichtung möglich wäre. Weiterhin stellt er die Frage in den Raum, wie die Pflege einer vorgepflanzten Lärmschutzwand zur benachbarten Gärtnerei hin möglich sei.

Herr Dr. Dopfer führt aus, dass die Einrichtung einer Kindertagesstätte aus planungsrechtlicher Sicht selbstverständlich möglich wäre. Gegebenenfalls müssten zwischen der Gemeinde und der Eigentümergemeinschaft bzw. dem Projektentwickler entsprechende Verhandlungen geführt und im Erfolgsfall eine Regelung in dem ohnehin noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag getroffen werden. Hinsichtlich der Lärmschutzwand erklärt Herr Dr. Dopfer, dass diese nicht auf der Grenze zum benachbarten Gärtnerei-/Gartenbaubetrieb errichtet werde. Dazwischen liege noch ein öffentlicher Weg der Gemeinde. Über diese sei die Wand für Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten ebenso zugänglich wie eine vorgepflanzte Begrünung zur Pflege.

Gemeinderat Thomas Meeh (CDU) weist darauf hin, dass im Bebauungsplanentwurf bei den Gebäudehöhen keine Unterscheidung zwischen Flachdach- und Satteldachhäusern gemacht wird. Er möchte wissen, ob dies bewusst so erfolgt sei, was von Herrn Dr. Dopfer bestätigt wird.

Bürgermeister Teply ergänzt, dass sich der Gemeinderat im Vorfeld einig gewesen sei, in diesem Baugebiet die Zielsetzung einer dichteren Bebauung als in bisherigen Neubaugebieten zu verfolgen. Dies solle einerseits dem Wohnraumangel etwas entgegenwirken und zum anderen zu einer sparsameren Flächeninanspruchnahme beitragen. Die im Bebauungsplanentwurf enthaltenen Bestimmungen zu Gebäudehöhen und Dachformen tragen dieser Zielsetzung Rechnung, ermöglichen gleichzeitig aber immer noch planerische Flexibilität.

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat stimmt den Bewertungsvorschlägen zur Zwischenabwägung zu den im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit entsprechend der Beschlussempfehlung zu.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

- b) Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplanentwurf „Bei den Zeitelbäumen“ und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften jeweils mit Begründung sowie die weiteren Anlagen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Umweltbericht und Grünordnungsplan, Verkehrs- und Schallschutzgutachten, Geruchs- und Staubgutachten).

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

- c) Der Gemeinderat beschließt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Bei den Zeitelbäumen“ mit Begründung sowie den weiteren Anlagen und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats (mind. 30 Tage) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Erstellung eines Konzepts zum kommunalen Starkregenrisikomanagement

Das Starkregenereignis vom 26. Juli 2021 hat (leider) eindrücklich vor Augen geführt, dass auch die Gemeinde Wurmberg und ihre Bürger/innen vor Überschwemmungen und damit verbundenen Schäden an Grundstücken und Gebäuden nicht gefeit sind. Auch wenn durch unseren Ort keine Bäche oder Flüsse führen, sorgten sehr große Regenmengen in sehr kurzer Zeit z.B. für zahlreiche vollgelaufene Keller und teils erhebliche Schäden im Bereich von Feldwegen.

Eine durch die Gemeindeverwaltung beim Deutschen Wetterdienst in Auftrag gegebene Auswertung der Niederschläge vom 26. Juli 2021 in Wurmberg hat eine Einstufung als sog. 100-jähriges Regenereignis ergeben, d.h. ein solches Ereignis tritt für den Standort Wurmberg im statistischen Mittel seltener als einmal alle 100 Jahre auf. Konkret betrug die Niederschlagshöhe an diesem Tag innerhalb von 24 Stunden knapp 95 mm, davon allein 71,6 mm in der Stunde zwischen 14.25 und 15.25 Uhr. Das Regenereignis wird somit als extremer Starkniederschlag bezeichnet.

Nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung muss sich grundsätzlich jeder Grundstückseigentümer selbst vor den Folgen von Überflutung und Hochwasser schützen. Dies gilt insbesondere für Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, dort insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen.

Gleichwohl ist es natürlich Aufgabe der Kommune, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Vorsorge dafür zu treffen, dass Schäden vermieden oder zumindest minimiert werden können. Angesichts der Zunahme von Starkregenereignissen in Häufigkeit und Heftigkeit sollte daher die Gemeinde Wurmberg durch ein Konzept zum kommunalen Starkregenrisikomanagement nach weiteren Möglichkeiten zur Schadensvermeidung bzw. -minimierung suchen.

Wird eine solche Studie nach einem durch das Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) erstellten Leitfaden erstellt, sind die Kosten hierfür mit einem Fördersatz in Höhe von 70% förderfähig.

Das Konzept umfasst die Erarbeitung einer hydraulischen Gefährdungsanalyse (Starkregengefahrenkarten), eine Risikoanalyse und daraus folgend ein Handlungskonzept zum Starkregenrisikomanagement.

Die Klinger und Partner Ingenieurbüro für Bauwesen und Umwelttechnik GmbH, Stuttgart, welche für die Gemeinde seit einigen Jahren u.a. im Bereich der Abwasserbeseitigung tätig ist,

könnte diese Leistungen für die Gemeinde erbringen und bietet diese zum Pauschalhonorar von brutto knapp 38.000,00 EUR an. Unter Berücksichtigung des Fördersatzes von 70% verbliebe bei der Gemeinde ein Eigenanteil von knapp 11.400,00 EUR.

Ganz aktuell jedoch ist der Regionalverband Nordschwarzwald auf die Städte und Gemeinden in seinem Verbandsgebiet zugekommen und hat mitgeteilt, dass er – vorbehaltlich der Zustimmung seiner Verbandsgremien – den vorgenannten ersten Schritt für ein Konzept zum kommunalen Starkregenrisikomanagement, die Erstellung der Starkregengefahrenkarten, zentral für die gesamte Region in Erwägung zieht.

Vor diesem Hintergrund sollte eine konkrete Beauftragung eines Fachbüros seitens der Gemeinde Wurmberg für den Augenblick noch zurückgestellt werden. Gleichwohl wird vorgeschlagen, über die Erstellung eines Konzepts zum kommunalen Starkregenrisikomanagement dem Grunde nach zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, die Rahmenbedingungen (Förderantragstellung, zentrale Erstellung der Starkregengefahrenkarten durch Regionalverband) zu klären. Zu gegebener Zeit kann der Gemeinderat dann über die Beauftragung eines Fachbüros mit den notwendigen Leistungen entscheiden.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Wurmberg lässt ein Konzept zum kommunalen Starkregenrisikomanagement unter Anwendung des Leitfadens „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) erstellen.
2. Nach Klärung der Rahmenbedingungen im Hinblick auf Förderantragstellung und ggfs. eine zentrale Beauftragung von Starkregengefahrenkarten durch den Regionalverband Nordschwarzwald seitens der Verwaltung entscheidet der Gemeinderat über die Beauftragung eines geeigneten Fachbüros mit den erforderlichen Leistungen.

Abstimmungsergebnis:

jeweils 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Kindertageseinrichtungen – Schaffung zusätzlicher Betreuungskapazitäten (temporäre Lösung)

Vor dem Hintergrund steigender Bedarfsanmeldungen für die Betreuung von Kindern in den örtlichen Kindertageseinrichtungen ergibt sich die Notwendigkeit, zusätzliche Räumlichkeiten bereitzustellen.

In öffentlicher Sitzung am 25. Februar 2021 beauftragte der Gemeinderat daher die Verwaltung, unter Einbeziehung der Evang. Kirchengemeinde Wurmberg als Kindergartenträgerin mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) die räumlichen Anforderungen und baulichen Möglichkeiten für zusätzliche Betreuungskapazitäten an den örtlichen Kindertageseinrichtungen zu prüfen. Das Büro Boger Architekten PartG mbB, Wurmberg, wurde mit den notwendigen planerischen Untersuchungen beauftragt.

Nach einem Abstimmungstermin mit dem KVJS und der Kindergartenfachberatung des Landratsamtes Enzkreis im Mai 2021 untersucht das Büro Boger im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung derzeit die Erweiterungsmöglichkeiten im Bereich des bestehenden Kindergartenlandes in Wurmberg. Das Planungsbüro hat hierzu verschiedene Varianten erarbeitet, die zunächst im gemeinsamen Kindergartenausschuss der Evang. Kirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde vorgestellt und anschließend – voraussichtlich im Oktober – zur Beratung in die beiden Ratsgremien eingebracht werden.

Für den Zeitraum bis zur Realisierung einer wie auch immer gearteten dauerhaften Lösung ist auf jeden Fall eine temporäre Zwischenlösung für mindestens zwei Gruppen (1 x Ü3, 1 x U3) erforderlich. Auch die Möglichkeiten hierzu waren Gegenstand der o.g. Besprechung im Mai und seither intensiver Beratungen auf Verwaltungsebene (Evang. Kirchengemeinde und bürgerliche Gemeinde). Ohne Denkverbote wurden dabei verschiedenste Szenarien und Objekte in Erwägung gezogen, mussten in den allermeisten Fällen jedoch letztlich wieder verworfen werden. Ursächlich hierfür waren die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die entweder hinsichtlich der Größen der Gruppenräume und/oder des Sanitärbereichs oder aber in Bezug auf eine verkehrssichere Erreichbarkeit nicht erfüllt werden können. Das Fehlen geeigneter Außenspielflächen spielte dabei ebenfalls eine Rolle.

Auch die zuletzt zur Prüfung verbliebene Option – Einrichtung einer zusätzlichen Gruppe im Gebäude Gartenstr. 12 im Turn- oder Gemeinderaum sowie einer weiteren Gruppe in den derzeit nicht genutzten Räumlichkeiten des Jugendraumes in der Kelterstraße – ist aus Sicht der Verwaltung mit zu vielen Einschränkungen und Nachteilen verbunden und soll daher nicht weiterverfolgt werden.

Daher konzentrieren sich die Überlegungen nunmehr doch auf eine temporäre Raumlösung in Form einer Containeranlage, wofür im Haushalt 2021 bereits Mittel eingestellt sind. Ein Mustergrundriss, wie eine solche Anlage für zwei Gruppen aussehen kann, liegt dem Gemeinderat vor. Als Standort für eine solche Containeranlage, deren Standardaußenmaße bei ca. 15 x 15 m liegen, eignet sich nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen der Festplatz oberhalb des Sportzentrums „Steinernes Kreuz“:

- Der Festplatz wird als solcher aktuell und auf absehbare Zeit nicht mehr genutzt und befindet sich in Eigentum der Gemeinde.
- Die Fläche ist ausreichend groß, einigermaßen eben und voraussichtlich tragfähig genug, so dass nach Aufbringen einer Schotterfläche die Containeranlage ohne aufwendige Betonfundamente errichtet werden kann.
- Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüsse sind in unmittelbarer Nähe vorhanden.
- Die verbleibende Außenfläche kann durch die Kita als Außenspielbereich und unter Umständen – ggf. in etwas eingeschränkter Form – auch weiterhin als Bolzplatz genutzt werden.
- Durch Einschotterung des bestehenden Graswegs vom Parkplatz des Sportzentrums her kann mit vergleichsweise geringem Aufwand eine kurze und sichere fußläufige Verbindung für Eltern geschaffen werden, die ihre Kinder bringen bzw. abholen.
- Falls die Überlegungen für eine dauerhafte Raumlösung z. B. dazu führen, das wegen Umbaus von Räumlichkeiten bestehende Kita-Gruppen zusätzlich temporär anderweitig untergebracht werden müssen, könnte auch dies noch auf dem Festplatz erfolgen; das zur Verfügung stehende Gelände ist ausreichend groß.

Die Verwaltung ist mit verschiedenen Anbietern solcher Containerlösungen im Gespräch und berichtet in der Sitzung zum Sachstand. Um von diesen konkrete Angebote einholen zu können, ist ein entsprechender Grundsatzbeschluss für die Schaffung temporärer Betreuungskapazitäten in Form einer Containerlösung am Standort Festplatz „Steinernes Kreuz“ erforderlich.

Grundsätzlich müsste jedoch im Falle einer Anmietung einer solchen Containerlösung von jährlichen Mietkosten in Höhe von ca. 40.000 – 50.000,- EUR ausgegangen werden. Zusätzlich fallen auch noch 25.000 – 30.000,- EUR für den einmaligen Aufbau der Anlage an, so Bürgermeister Tepy.

Ungeachtet der Frage nach einer räumlichen Lösung für die Kindertagesbetreuung, die einigermaßen kurzfristig realisiert werden kann, verbleibt die zunehmend schwierigere Aufgabe für die Evang. Kirchengemeinde, geeignetes Betreuungspersonal zu finden.

Beschluss:

1. Als temporäre Raumlösung für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungskapazitäten für die örtliche Kindertagesbetreuung strebt die Gemeinde Wurmberg die Errichtung einer Kindertageseinrichtung für zwei Gruppen in Form einer Containeranlage auf dem Festplatz „Steinernes Kreuz“ (Teilfläche von Flst.Nr. 4171) an.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit der Evang. Kirchengemeinde Wurmberg als Trägerin der örtlichen Kindertageseinrichtungen geeignete Angebote einzuholen und die Prüfung der baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis:

jeweils 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Annahme von Spenden

Zugunsten des Streuobstwiesenprojekts der Grundschule Wurmberg wurden an die Gemeinde folgende Geldspenden geleistet:

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| • Obst- und Gartenbauverein Wurmberg | 200,00 EUR |
| • Mosterei Beigel, Wurmberg | 100,00 EUR |

Aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeindeordnung und der hierzu erlassenen Richtlinien der Gemeinde Wurmberg bedarf die Annahme von Spenden der Zustimmung des Gemeinderates.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Geldspenden in Höhe von insgesamt 300,00 EUR für das Streuobstwiesenprojekt der Grundschule Wurmberg zu und bedankt sich für die finanzielle Unterstützung.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)
(bei Befangenheit eines Gemeinderates)

Baugesuche

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Nutzungsänderung von Gaststätte zu Boardinghouse und Wohnung auf dem Grundstück Flst.Nr. 6468 (nach Flurbereinigung), Gollmerstraße 22 (erneute Beratung)

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Ortsetters und ist damit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Hauptamtsleiter Patrick Hofstetter führt aus, dass das Baugesuch bereits in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25.02.2021 behandelt worden sei. Damals habe der Gemeinderat jedoch mehrheitlich beschlossen, dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen komplett zu versagen, was in der Folge vom Amt für Baurecht und Naturschutz des Landratsamtes Enzkreis beanstandet worden sei. Solange sich die geplante Nutzungsänderung im rechtlich zulässigen Rahmen bewege, habe der Eigentümer Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung, so die Begründung des Landratsamtes. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht gebe es keine objektiven Gründe, das Einvernehmen komplett zu versagen. Daher müsse das Baurechtsamt das Einvernehmen der Gemeinde ersetzen, sofern heute kein anderslautender Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt.

Herr Hofstetter geht nochmals auf die wichtigsten Punkte des Baugesuchs ein. Er führt aus, dass äußerlich am Gebäude der ehemaligen Gaststätte „Ochsen“ nichts verändert werden solle. Die aktuellen Eigentümer planen die Nutzungsänderung von einer Gaststätte zu einem Boardinghouse mit 23 Zimmern und einer Wohnung. Problematisch sei aus Sicht der Verwaltung vor allem die mit insgesamt sechs ausgewiesenen Parkmöglichkeiten knapp bemessene Zahl an Stellplätzen. Allein für die Wohnung müssten laut Stellplatzsatzung der Gemeinde zwei Stellplätze ausgewiesen werden. Weiterhin sei im Bauantrag nur ein Stellplatz je sechs Zimmer vorgesehen. Laut der VwV Kfz-Stellplätze bestehe bei Beherbergungsbetrieben ein Beurteilungsrahmen von zwei bis sechs Zimmern, für die jeweils ein Stellplatz ausgewiesen werden muss. Aufgrund der eingeschränkten Parkmöglichkeiten in der Ortsmitte spricht sich die Gemeindeverwaltung (wie bereits im Februar 2021) dafür aus, je zwei Zimmer einen Stellplatz zu fordern. Dies würde bedeuten, dass unter Berücksichtigung einer anrechenbaren Minderung statt der ausgewiesenen sechs Stellplätze 12 Stellplätze zur Verfügung gestellt werden müssten. Die Beurteilung obliege jedoch letztlich dem Amt für Baurecht und Naturschutz des Landratsamtes Enzkreis, nicht der Gemeinde.

Weiterhin sei auf Vorschlag eines Gemeinderates in der Februarsitzung angeregt worden, in die Stellungnahme der Gemeinde die Forderung nach einer Begrenzung der Bettenzahl auf maximal 23 aufzunehmen, um eine größere Belegungsdichte zu vermeiden.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) teilt mit, dass er es für ernüchternd halte, wie das Amt für Baurecht und Naturschutz mit der Entscheidung der Gemeinde umgehe. Der Platz um das Gebäude herum reiche einfach nicht für solch ein Vorhaben aus. Zudem erkundigt er sich, ob bei den Wohnungen eine Küche vorgesehen sei oder ob ein Gastronomiebetrieb eingerichtet werden soll.

Bürgermeister Tepy erläutert, dass in jedem Stockwerk für die Wohnungen ein gemeinschaftlicher Küchen- und Aufenthaltsraum vorgesehen sei.

Gemeinderat Jochen Grausam (NWV) führt aus, dass das Gremium ja eigentlich gar keine andere Wahl habe, als dem Bauantrag zuzustimmen. Allerdings sollen dem Baurechtsamt im Zuge der Erteilung des Einvernehmens dann auch die Forderungen der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben mitgeteilt werden.

Aus diesem Grund schlägt die Gemeindeverwaltung in Wiederholung des Beschlussantrags vom Februar 2021 nochmals vor, dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung das gemeindliche Einvernehmen unter den Maßgaben zu erteilen, dass die Anzahl der Stellplätze auf 12 erhöht wird und in den 23 Zimmern nur je ein Bett untergebracht werden darf.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sein Einvernehmen zu erteilen, jedoch nur unter der Bedingung, dass für die Wohnung zwei Stellplätze (statt einem) und ein Stellplatz je zwei Zimmer (statt je sechs Zimmer) ausgewiesen werden (unter Berücksichtigung einer anrechenbaren Minderung somit insgesamt 12 Stellplätze). Weiterhin darf in den 23 Zimmern nur je ein Bett untergebracht werden.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf den Grundstücken Flst.Nrn. 6738 und 6739, Münzenfeldstraße 45

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Banntor/Gasse II“.

Die notwendigen Befreiungen betreffen die Überschreitung der Baugrenze mit dem Dachvorsprung sowie mit der Terrasse (beides untergeordnete Bauteile und damit laut Bebauungsplan ausnahmsweise zulässig).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sowie den notwendigen Befreiungen sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Bekanntgabe der Beschlüsse aus den nichtöffentlichen Sitzungen vom 24.06.2021 und 22.07.2021

In den nichtöffentlichen Sitzungen am 24.06.2021 und 22.07.2021 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bekanntzugeben sind:

- Ermächtigung der Verwaltung zum Abschluss eines Arbeitsvertrags mit einer Mitarbeiterin für das KOMM-IN-Dienstleistungszentrums wegen Rücknahme der Bewerbung durch die seitens des Gemeinderates gewählte Person.
- Aussetzung von weiteren Grundstücksverhandlungen für das Gewerbegebiet „Dachstein-Erweiterung“ bis Jahresende wegen des Interesses eines Unternehmens an der restlichen verfügbaren Fläche
- Zustimmung zum geänderten städtebaulichen Konzept für das geplante Baugebiet „Bei den Zeitelbäumen“

Verschiedenes

Informationen der Verwaltung:

- Bürgermeister Teply gibt bekannt, dass er im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die infolge des Starkregenereignisses vom 26.07.2021 umgehend notwendige Sanierung von Feld- und Waldwegen beauftragt habe. Bislang seien hierfür Kosten in Höhe von rund 118.000,- EUR entstanden, die Ausbesserung der Unterspülungen im Bereich des Talwegs und Reparaturen an Waldwegen noch nicht eingerechnet.
- Gemeinderat Felix Beigel (FWV) erkundigt sich, wie sich der Aufbau bei der erfolgten Reparatur geschotterter Feldwege zusammensetzt, was ihm von Ortsbaumeister Mathias Stübner erläutert wird.
- Weiterhin teilt der Bürgermeister mit, dass das neue Einsatzfahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr, das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10, am 31.08.2021 geliefert und in den Übungsbetrieb genommen worden sei. Ab Anfang Oktober werde das neue Fahrzeug dann auch für Einsätze genutzt. Auch solle noch eine offizielle Übergabe des Fahrzeugs stattfinden, die jedoch noch terminiert werden müsse.

- Herr Teply führt aus, dass der Enzkreis in den letzten Wochen und Monaten wieder vermehrt Flüchtlinge vom Land Baden-Württemberg zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen bekomme. Auf (finanziellen) Druck des Landes habe der Enzkreis seine Kapazitäten für die vorläufige Unterbringung geflüchteter Menschen in den letzten beiden Jahren allerdings zu großen Teilen abbauen müssen. Eine der wenigen noch kurzfristig verfügbaren Unterkünfte des Landkreises stelle die Wohncontaineranlage in der Öschelbronner Straße dar.

In Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung wird der Enzkreis daher die dortigen Unterkünfte ab 01.10.2021 sukzessive wieder belegen. Insgesamt könnten maximal 28 Personen in sieben Wohneinheiten untergebracht werden, eine Containereinheit verbleibe der Gemeinde für ggf. notwendig werdende eigene Notfallunterbringungen, so Teply.

Der Bürgermeister weiter: „Legt man die Verteilberechnung des Enzkreises für das zweite Halbjahr 2021 zugrunde, ist die Gemeinde Wurmberg aktuell eigentlich nicht in der Pflicht zur Aufnahme weiterer Flüchtlinge.“ Gleichwohl halte er es im Sinne eines partnerschaftlichen Miteinanders für selbstverständlich, den Enzkreis hier zu unterstützen, und darüber hinaus für ein humanitäres Gebot, vor Krieg und Verfolgung geflohenen Menschen zu helfen. Die Gemeindeverwaltung habe allerdings darauf hingewiesen, dass aufgrund der Erfahrungen aus den Jahren 2015/16 nach Möglichkeit ausschließlich Familien in der Wohncontaineranlage untergebracht werden und aus Sicherheitsgründen ein Security-Dienst (24/7) zum Einsatz kommen sollten. Auch könnten in nächster Zeit voraussichtlich keine Betreuungsplätze in örtlichen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden (siehe hierzu Ausführungen an anderer Stelle in diesem Bericht).

- Der Bürgermeister informiert ferner darüber, dass die notwendigen Brandschutzmaßnahmen in der Grundschule Wurmberg fast planmäßig in den Sommerferien durchgeführt und abgeschlossen werden konnten. Lediglich ein paar Kleinigkeiten müssten noch erledigt werden. Bürgermeister Teply bedankt sich in diesem Zusammenhang bei allen Beteiligten - ausführenden Firmen, Planern und den Hausmeistern - für ihren Einsatz und Beitrag zum reibungslosen Ablauf der Maßnahme.
- Herr Teply teilt dem Gemeinderat weiter mit, dass der Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu am 21.09.2021 seine erste operative Sitzung in Wimsheim abgehalten hat (u.a. Beschluss über Wirtschaftsplan 2021 und Weiterbeauftragung des Büros Fritz Planung für weitere Untersuchungen).
- Letztlich wird das Gremium noch über den erfolgreichen Rückschnitt der beschädigten Krone der Winterlinde am Denkmal in der Wiernsheimer Straße informiert. Der Bürgermeister führt aus, dass ihn das Ergebnis positiv überrascht habe. Die Fachfirma, die den Rückschnitt vorgenommen hat, werde nun die Winterlinde im halbjährlichen Rhythmus kontrollieren.

Hinweise aus dem Gemeinderat:

- Gemeinderat Thomas Meeh (CDU) erkundigt sich, ob das Backhaus in Neubärental außer durch den Freundeskreis der Freiwilligen Feuerwehr (u.a. Durchführung von Backtagen) auch für andere Veranstaltungen im Ortsteil genutzt werden könnte. Schließlich fehle es in Neubärental an anderen geeigneten Räumlichkeiten in dieser Hinsicht. Bürgermeister Teply hält dies für grundsätzlich möglich und bittet im Bedarfsfall um Kontaktaufnahme mit der Gemeindeverwaltung.

Fragezeit der Einwohner

Eine Bürgerin aus Wurmberg stellt eine Nachfrage zum Bebauungsplanverfahren „Bei den Zeitelbäumen“. Sie möchte wissen, ob der felsige Untergrund den Bau der geplanten Tiefgaragen verhindern könnte.

Bürgermeister Teply erläutert, dass für das geplante Neubaugebiet ein Baugrundgutachten erstellt worden sei. Ihm sei jedoch nicht bekannt, ob dieses auch Aussagen zur Umsetzbarkeit der Tiefgaragen enthalte. Allerdings könne ohne den Bau der Tiefgaragen der geforderte Stellplatzschlüssel gar nicht eingehalten werden.

Die Bürgerin stellt die ergänzende Frage, ob im Neubaugebiet „Quellenäcker II“ auch Bäume erhalten bleiben werden.

Bürgermeister Teply führt aus, dass solche Festlegungen ggf. im

Bebauungsplan geregelt seien. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich für Bäume, die im Zuge der Erschließung des Baugebietes beseitigt werden, müsse jedoch auf jeden Fall geschaffen werden.

Weiterhin möchte die Bürgerin wissen, ob die zahlreichen Unterspülungen der Feldwege während dem Starkregenereignis nur bei Asphaltwegen vorgekommen seien und ob die Instandsetzung der Asphaltwege teurer sei.

Bürgermeister Teply erläutert, dass bei diesem Starkregenereignis insbesondere geschotterte Feldwege in Mitleidenschaft gezogen worden seien. Die Unterspülungen beim asphaltierten Talweg seien dem Umstand geschuldet, dass der dort verlaufende Entwässerungsgraben neu hergestellt und damit noch nicht durch Bewuchs verfestigt gewesen sei.

Ortsbaumeister Mathias Stübner ergänzt, dass im Falle einer schwerwiegenden Unterspülung die Instandsetzung eines Asphaltwegs in der Regel teurer komme als bei einem Schotterweg.

Auf die Frage der Bürgerin nach der Versickerungseigenschaft bei Schotterwegen, weist der Bürgermeister darauf hin, dass die Böden in Wurmberg und Neubärental ganz allgemein als nur wenig versickerungsfähig eingestuft würden.

Zum Abschluss möchte die Bürgerin noch wissen, was mit ihrer Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren „Quellenäcker II“ nun passieren werde. Bürgermeister Teply antwortet, dass alle Personen bzw. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, über das Abwägungsergebnis in Kürze schriftlich unterrichtet werden.



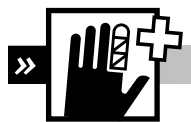
Standesamtliche Nachrichten

Geburtstag:

04.10.2021 Erika Sadler, Wurmberg

80 Jahre

Wir gratulieren herzlich und wünschen ein schönes Geburtstagsfest.



Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten.

Kostenfrei und ohne Vorwahl **116 117**. Montag bis Freitag 9 – 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711-96589700** oder **docdirekt.de**

Wichtige Rufnummern

für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Enzkreis

Rettungsdienst:

112

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst):

116117

Anruf ist kostenlos

Pforzheim

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst in den Räumen der Kinderklinik im Helios Klinikum Pforzheim,

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim
Mi 15.00 - 20.00 Uhr, Fr 16.00 - 20.00 Uhr

Sa, So, Feiertag 08.00 - 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: 07231 / 969-2969

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 - 24.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 24.00 Uhr, Freitag: 16.00 - 24.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag: 08.00 - 24.00 Uhr

Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker

Montag - Freitag: 18.00 - 07.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 07.00 - 07.00 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 02.10.2021

Nordstadt-Apotheke,

Ebersteinstraße 39 (Ecke Hohenzollernstraße), Pforzheim,

Telefon: 07231 / 3 34 62

Sonntag, 03.10.2021

Paracelsus-Apotheke am Sedanplatz,

Dillsteiner Straße 10a, Pforzheim, Telefon: 07231 / 2 78 45

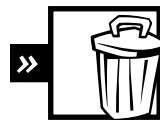
Sender-Apotheke Mühlacker,

Hindenburgstraße 41, Telefon: 07041 / 81 80 30

Öffnungszeiten:

Samstag von 08.30 Uhr bis Sonntag 08.30 Uhr

Sonntag von 08.30 Uhr bis Montag 08.30 Uhr



Müllabfuhr

Leerung der Grünen Tonne – **Rund: Montag, 04.10.2021**



Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Die Recyclinghöfe im Enzkreis sind geöffnet.

Jedoch besteht eine Maskenpflicht!

Das Landratsamt weist darauf hin, dass zum Schutz der Bürger und der Mitarbeiter weiterhin nur drei Anlieferer gleichzeitig auf das Gelände gelassen werden. Aufgrund dieser begrenzten Zufahrt muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Das Amt bittet außerdem eindringlich, den erforderlichen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Höfe finden sich im Abfuhrplan oder auf der Entsorgungsplattform des Enzkreises unter www.entsorgung-regional.de.

Telefon: 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang Richtung Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:

Samstag, 02.10.2021	13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch, 06.10.2021	09.00 – 12.30 Uhr
Freitag, 08.10.2021	09.00 – 12.30 Uhr
Samstag, 09.10.2021	08.30 – 11.30 Uhr

Die Gebühren bemessen sich nach dem Volumen oder der Anzahl. Sie werden vom Personal auf den Recyclinghöfen geschätzt bzw. gezählt. Die Anlieferung ist auf 3 m³ je Woche und Anlieferer begrenzt. Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben.

Anlieferung aus Privathaushalten:

Sperrmüll (Möbel, Sofas, Teppiche, Matratzen usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Altholz (Bretter, Balken, Parkett, Laminat usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Bauschutt (verwertbar und nicht verwertbar)

- je angefangene 100 Liter: 13,50 Euro

Fensterflügel (einschließlich Glas, Rahmen und Beschläge)

- bis 1 m²: 3,00 Euro (je Stück)
- über 1 m²: 4,50 Euro (je Stück)

Verpackungsstyropor

(sauber, weiß, wird je angefangene 0,25 m³ berechnet)

- bis 0,25 m³: 3,50 Euro
- bis 0,50 m³: 7,00 Euro
- bis 0,75 m³: 10,50 Euro
- bis 1 m³: 14,00 Euro
- bis 2 m³: 28,00 Euro
- bis 3 m³: 42,00 Euro

Bitumendachbahnen, Materialien mit Bitumen

- je 250 Liter: 15,50 Euro

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elektrogeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich, (Abfuhrtage im jeweiligen Abfuhrplan, Abholung gegen Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn,**Telefon: 07043 / 6960**

Montag – Freitag: 07.30 Uhr – 11.45 Uhr,

12.45 Uhr – 15.45 Uhr

Samstag: 08.00 Uhr – 12.15 Uhr